

## Zuwendungsfähige Ausgaben und Förderbedingungen

### Deutschsprachige Studiengänge (DSG) in Ostmittel-, Südost- und Osteuropa sowie dem Kaukasus und Zentralasien

#### Zuwendungsfähige Ausgaben

##### 1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

###### 1.1 Personal im Inland

Für die Organisation und Durchführung von Projekt- und Betreuungsmaßnahmen an der deutschen und ausländischen Hochschule können an der deutschen Hochschule zeitlich befristet wiss. Mitarbeiter, wiss. Hilfskräfte, stud. Hilfskräfte und/oder kann sonstiges Personal eingesetzt werden.

Die Vergütung dieses Personals lehnt sich an die Stundensätze für ungeprüfte wissenschaftliche Hilfskräfte an, soll diese aber nicht überschreiten.

###### 1.2 Personal im Ausland

Für die Organisation und Durchführung von Projekt- und Betreuungsmaßnahmen an der ausländischen Hochschule können an der ausländischen Hochschule zeitlich befristet wiss. Mitarbeiter, wiss. Hilfskräfte, stud. Hilfskräfte und/oder kann sonstiges Personal eingesetzt werden.

Die Vergütung dieses Personals erfolgt nach den ortsüblichen Gegebenheiten.

##### 2. Sachmittel Inland/Ausland

Für die Organisation und Durchführung von Projekt- und Betreuungsmaßnahmen (z.B. Veranstaltungen, Exkursionen, Beschaffung von Wohnraum) an der deutschen oder ausländischen Hochschule können Ausgaben geltend gemacht werden:

- Wirtschaftsgüter in begrenztem Umfang (z.B. Beamer für die ausländische Hochschule)
- Raummiete (Miete für Tagungsräume etc.)
- Druck/Publicationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Broschüren, Poster, etc.)
- Externe Dienstleistungen (Unternehmen die beauftragt werden, Dienstleistung und Beschaffung zu erbringen, z.B. Catering, Busunternehmen etc.)
- Sonstiges (Telefon- und Portokosten, Studienfahrten bzw. Exkursionen, An- und Abreise z.B. vom Flughafen zum Hochschulort, Informations- und Unterrichtsmaterialien, Fachbücher, Wohnungsanzeigen - keine Maklergebühren, Fürsorgeleistungen im Rahmen des Aufenthaltes, Kursgebühren für Sprachkurse etc.)

Die Ausgaben einer Veranstaltung bzw. Betreuungsmaßnahme müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Zweck und Ziel der Betreuungsmaßnahme und der Teilnehmerzahl stehen.

###### **Deutsche Hochschule:**

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Geräten, und deren eventuelle Reparaturen an z.B. Kopierern oder PC's.

###### **Ausländische Hochschule:**

Sachmittel können insbesondere für Kleingeräte (z.B. Beamer) im begrenzten Umfang eingesetzt werden. Die Geräte sind sachgemäß zu bedienen und diebstahlsicher aufzubewahren. Die Partnerhochschule gewährleistet, dass die Studierenden und Lehrenden des DSG Zugang zu den Fachbüchern und Kleingeräten haben. Diese Mittel sind äußerst sparsam zu verwenden. Die aus der Zuwendung erworbenen Gegenstände sind zu inventarisieren. Dem Verwendungsnachweis ist eine Inventarliste beizufügen.

### 3. Geförderte Personen

Mobilitätsausgaben und/oder Aufenthaltsausgaben können entweder nach Belegen oder auf Grundlage von Pauschalen oder Stipendienvereinbarung geltend gemacht werden.

An- und Abreisetag dürfen jeweils als ein Tag geltend gemacht werden.

Mit der Mobilitätspauschale/-stipendium sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Visagebühren, Ausgaben für Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.) abgegolten.

Die Mobilitätspauschale entsteht mit dem ersten Tag der Reise und wird dadurch nachgewiesen, dass die Fahrt stattgefunden hat (z.B. per Teilnehmerliste vor Ort oder auch durch die Bordkarte/Bahnfahrkarte).

Die Aufenthaltspauschale entsteht mit dem ersten Tag des Aufenthalts und wird dadurch nachgewiesen, dass der Aufenthalt stattgefunden hat (z.B. per Teilnehmerliste vor Ort oder durch die Hotelrechnung etc.).

Das Mobilitäts-/Aufenthaltsstipendium wird vom Zuwendungsempfänger durch die auf einer Stipendienvereinbarung (Rechtsgrundnachweis) basierenden Auszahlung (Zahlungsnachweis) des Stipendiums an den Stipendiaten nachgewiesen.

Aufenthaltsausgaben für Kurzaufenthalten werden taggenau abgerechnet.

#### 3.1 Mobilität geförderte Personen

##### Geförderte aus dem Ausland

- Hochschullehrende zu Studienaufenthalten in Deutschland (bis zu 3 Monaten) sowie zur Teilnahme an Deutschsprachkursen (bis zu 2 Monaten)
- Junge Wissenschaftler zum Studienaufenthalt in Deutschland (1 bis 3 Monate)
- Ausländische Studierende und Graduierte zu Semester- und Kurzstipendien-Aufenthalten (2 bis 5 Monaten, in besonders begründenden Fällen bis zu 12 Monaten) sowie zur Teilnahme an Deutschsprachkursen (bis zu 2 Monaten)

**Mobilitätspauschalen** gem. untenstehender Übersicht **„Reisekostenzuschüsse“**

##### Geförderte aus Deutschland

- Für deutsche Hochschullehrkräfte an der Partnerhochschule Ausgaben für die An- und Abreise vom Heimatort zur ausländischen Partnerhochschule in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (**BRKG**)/Landesreisegesetz (**LRKG**) (Flug Economy Class, Bahnfahrt 2. Klasse). Die Anwendung nach LRKG darf nicht über das BRKG hinausgehen.
- Deutsche Stipendiaten an der ausländischen Hochschule können ein Mobilitätsstipendium gemäß untenstehender Übersicht **„Reisekostenzuschüsse“** erhalten.

#### 3.2 Aufenthalt geförderte Personen

##### Geförderte aus dem Ausland

Ausländische Hochschullehrende zu Studienaufenthalten in Deutschland (bis zu 3 Monaten) sowie zur Teilnahme an Deutschsprachkursen (bis zu 2 Monaten) können folgenden Aufenthaltspauschalen erhalten:

<b>Monatssatz:</b>	2.000 Euro (ab dem 23. Tag)
<b>Tagessatz:</b>	89 Euro (bis einschließlich 22 Tagen)
<b>Tagessatz:</b>	67 Euro (einzelne Tage im Folgemonat)

Surplace-Stipendium: 250 Euro/monatlich (bis zu 12 Monaten; nur in begründeten Einzelfällen).

Junge Wissenschaftler zu Studienaufenthalten in Deutschland (1 bis 3 Monate, in begründeten Ausnahmefällen auch kürzere Aufenthalte, mindestens 14 Tage) können folgenden Stipendien erhalten:

**Monatssatz:** 1.200 Euro (ab dem 23. Tag)  
**Tagessatz:** 54 Euro (bis einschließlich 22 Tagen)  
**Tagessatz:** 40 Euro (einzelne Tage im Folgemonat)

Ausländische Studierende und Graduierte (Semester- und Kurzstipendien, 2 bis 5 Monate, in besonders begründenden Fällen bis zu 12 Monate) sowie zur Teilnahme an Deutschsprachkursen (bis zu 2 Monaten) können folgende Stipendien erhalten:

**Monatssatz:** 750 Euro (Studierende ohne ersten Abschluss)  
**Monatssatz:** 850 Euro (Graduierte)

SurPlaceMobilitäts- und Aufenthaltspauschale für Studierende von einmalig 100,- Euro für die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen des DSG an einem ortsfremden Veranstaltungsort im Heimatland oder einem Nachbarland.

## Geförderte aus Deutschland

Für deutsche Hochschullehrende und Hochschulangestellte bis zu 3 Monaten Ausgaben für den Aufenthalt nach Bundesreisekostengesetz (**BRKG**)/ Landesreisekostengesetz (**LRKG**). Die Anwendung nach LRKG darf nicht über das BRKG hinausgehen. Wegen des Eigeninteresses der gastgebenden ausländischen Hochschule wird erwartet, dass die Aufenthaltsausgaben - insbesondere die Übernachtungskosten - vom Gastinstitut getragen werden.

Im Rahmen des DSG können deutsche Graduierte mit einem Fortbildungsstipendium an der ausländischen Hochschule gefördert werden. Es kann je Monat ein Fördersatz gemäß der untenstehender Übersicht gezahlt werden (der Beitrag zur Krankenversicherung ist aus dem Fördersatz zu bestreiten).

Der Bericht zum Stipendienaufenthalt soll dem Zwischen-/Verwendungsnachweis beigelegt werden.

## Übersicht Reisekostenzuschüsse und Fördersätze

Land	Reisekostenzuschuss bis zu Höhe von	Aufenthaltsstipendien für deutsche Graduierte monatlich bis zur Höhe von
Albanien	525 Euro	1.600 Euro
Armenien	950 Euro	1.600 Euro
Aserbaidschan	625 Euro	1.600 Euro
Belarus	425 Euro	1.525 Euro
Bosnien und Herzegowina	525 Euro	1.600 Euro
Bulgarien	375 Euro	1.575 Euro
Estland	425 Euro	1.525 Euro
Georgien	525 Euro	1.600 Euro
Kasachstan	825 Euro	1.600 Euro
Kirgisistan	725 Euro	1.600 Euro

Kosovo	500 Euro	1.600 Euro
Kroatien	450 Euro	1.500 Euro
Lettland	300 Euro	1.500 Euro
Litauen	300 Euro	1.475 Euro
Moldau	550 Euro	1.600 Euro
Montenegro	550 Euro	1.600 Euro
Nordmazedonien	550 Euro	1.600 Euro
Polen	275 Euro	1.475 Euro
Rumänien	300 Euro	1.525 Euro
Russland europ. Teil	425 Euro	1.600 Euro
Russland asiat. Teil	800 Euro	1.600 Euro
Serbien	425 Euro	1.575 Euro
Slowakei	300 Euro	1.475 Euro
Slowenien	450 Euro	1.475 Euro
Tadschikistan	900 Euro	1.600 Euro
Tschechien	400 Euro	1.475 Euro
Turkmenistan	1.200 Euro	1.600 Euro
Ukraine	700 Euro	1.600 Euro
Ungarn	300 Euro	1.475 Euro
Usbekistan	975 Euro	1.600 Euro